

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON GÜTERN UND DIENSTEN („ALLGEMEINE KAUFBEDINGUNGEN“)
INTROSYS – INTEGRATION FOR ROBOTIC SYSTEMS, S.A.**

1. ALLGEMEINE DEFINITIONEN

Unter „LIEFERANT“ versteht man alle natürlichen oder juristischen Personen, die die Lieferung eines Guts oder Dienst an Introsys leisten. Als Lieferanten von Introsys sind nur natürliche oder juristische Personen zugelassen, die Inhaber einer Berufszulassung/Lizenzen/Genehmigungen oder anderer für die Lieferung des gewünschten oder angebotenen Guts oder Dienstes erforderlichen Dokumente sind, und die nachweisen, dass sie keine Schulden beim Finanzamt oder bei der Sozialversicherung haben. Unter „PREISANFRAGE UND/ODER DIENSTANFRAGE“ versteht man die an den Lieferanten gerichtete Anfrage mit der technischen Beschreibung (Technik, Qualität, Quantität) des gewünschten Guts oder Dienstes, den Übergabe- oder Ausführungsfristen und besonderen Ausführungsbedingungen, falls welche bestehen, für die der Lieferant ein Lieferangebot eines Guts oder Dienstes einreicht. Unter „KAUFAUFTRAG/AUFTRAGSVERGABE“ versteht man das Dokument, in dem Introsys dem Lieferanten über die Annahme seines eingereichten Angebots und die Auftragsvergabe an ihm für die Lieferung des Guts oder des Dienstes mitteilt, gemäß den in dem vorliegenden Dokument vorgesehenen Bestimmungen und Allgemeinen Kaufbedingungen, mit ausdrücklichem Ausschluss von anderen Bestimmungen und Bedingungen des Lieferanten.

2. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- 2.1. Alle von der Firma Introsys Integration for Robotic systems – Integração de sistemas Robóticos, S.A., durchgeführten Kaufaufträge werden durch die vorliegenden Allgemeinen Kaufbedingungen der INTROSYS – INTEGRATION FOR ROBOTIC SYSTEMS, S.A., verfügbar unter der Adresse http://introsys.eu/conteudos/algemein_kaufbedingungen_introsys.pdf geregelt. Die Allgemeinen Kaufbedingungen von Introsys haben über alle sonstigen Bestimmungen und Bedingungen des Lieferanten Vorrang. Jede Änderung, Abweichung, Nebenbedingungen und Nachträge zu den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, werden nur als gültig und wirksam angesehen, wenn sie im Kaufauftrag/Auftragsvergabe oder in den Besonderen Auftrags- und/oder Vertragsbedingungen enthalten sind und ausdrücklich schriftlich von Introsys genehmigt wurden.
- 2.2. Der Lieferant erklärt stillschweigend bei der Abgabe eines Preis-, Liefer- oder Dienstleistungsangebots, die technischen Bedingungen, Qualität und Quantität für die Lieferung der angebotenen Güter oder Dienstleistungen zu kennen und zu akzeptieren und alle geforderten Voraussetzungen zu erfüllen, um ein Lieferant von Introsys zu sein, gemäß den Allgemeinen Kaufbedingungen von Introsys, die vor allen allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten Vorrang haben, außer wenn die Vertragsparteien schriftlich andere besondere Bedingungen vereinbaren.
- 2.3. Der Lieferant, der das Liefer-, Preis- oder Dienstleistungsangebot einreicht, bindet sich an dieses Angebot für die von ihm festgelegte Frist oder falls diese Angabe fehlt, bis das entsprechende Angebot von Introsys bewertet und schriftlich genehmigt oder der entsprechende Kaufauftrag/Auftragsvergabe ausgestellt wird.
- 2.4. Introsys bindet sich an den von ihrer Einkaufsabteilung ausgestellten schriftlichen Kaufauftrag/Auftragsvergabe, aber es wird weder ein mündlicher, über Telefon oder andere Mittel durchgeführter Kaufauftrag anerkannt noch wirksam, es sei denn, dass dieser schriftlich bestätigt wurde.
- 2.5. Jede Änderung zum Kaufauftrag/Auftragsvergabe, die von Introsys ausgestellt wird, ist für Introsys nur verpflichtend, wenn sie schriftlich bestätigt wurde. Falls angesichts der Änderung des Kaufauftrags/Auftragsvergabe zusätzliche Kosten oder eine Änderung der Übergabefrist bestehen, werden diese mit dem Lieferanten verhandelt.
- 2.6. Introsys zahlt keinen Betrag für die Vorbereitung, Erstellung und Übergabe eines Kostenvoranschlags seitens des Lieferanten.
- 2.7. Die Preis-anfrage und/oder Anfrage von Diensten seitens Introsys führt zu keiner Kaufverpflichtung von ihr.
- 2.8. Wenn der Lieferant den vorliegenden Kaufvertrag akzeptiert, erkennt er automatisch an, dass:
 - 2.8.1. Er die gesamte technische Information besitzt und vollständig kennt und über die für die Ausführung des Kaufauftrags/Auftragsvergabe notwendig Qualität und Quantität verfügt.
 - 2.8.2. Er die Voraussetzungen erfüllt, um ein Lieferant von Introsys zu sein, und die Sicherheiten leisten wird, die von Introsys im Kaufauftrag/Auftragsvergabe oder in den im Vertrag festzulegenden Bedingungen gefordert werden.
 - 2.8.3. Er die Kapazität hat, diesen Kaufauftrag/Auftragsvergabe erfolgreich durchzuführen.
 - 2.8.4. Er auf sein Recht verzichtet, seine eigenen Allgemeinen Verkaufsbedingungen anzuwenden.
- 2.9. Eventuelle Nichtübereinstimmungen, Zweifel, Fehler oder Auslassungen des Kaufauftrags/Auftragsvergabe müssen schriftlich an Introsys innerhalb einer Frist von 5 Tagen ab dem Datum der Mitteilung des Kaufauftrags/Auftragsvergabe angezeigt werden. Die festgelegten und mitgeteilten Fristen werden nicht durch diese Nichtübereinstimmungen, Unklarheiten, Fehler oder Auslassungen beeinträchtigt, sodass sie nicht geändert werden.
- 2.10. Jeder vom Lieferanten ersuchter Änderungsvorschlag zum Kaufauftrag/Auftragsvergabe muss ausdrücklich schriftlich von Introsys genehmigt werden und, falls dieser Vorschlag nach der Annahme des Kaufauftrags/Auftragsvergabe gestellt wird, darf er ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Introsys nicht vom Lieferanten durchgeführt werden, alles unbeschadet der vom Lieferanten übernommenen Verantwortlichkeiten.
- 2.11. Der Lieferant verpflichtet sich, Introsys immer zu informieren, wenn er eine Abweichung von Funktionen und Eigenschaften, vorgesehen im Gegenstand des Kaufauftrags/Auftragsvergabe, feststellt und muss dafür Alternativen vorschlagen, die diesen Gegenstand erfüllen. Introsys behält sich das Recht vor, diese Alternativen abzulehnen.
- 2.12. Jede Änderung zum Produktionsverfahren, zum Ursprung und Qualität der Werkstoffe oder Ausrüstungen, die in der Preis-anfrage und/oder Anfrage von Dienstleistungen oder in der Verhandlungsphase, im Kaufauftrag/Auftragsvergabe, in den besonderen oder sonstigen Bedingungen sowie in den Ausführungsfristen festgelegt werden, ist nur mittels schriftlicher Genehmigung von Introsys gültig.
- 2.13. Falls der Lieferant die Festlegung in der vorigen Nummer nicht beachtet, behält sich Introsys das Recht vor, die Güter oder Dienste, Gegenstand des Kaufauftrags/Auftragsvergabe, abzulehnen, wobei der Lieferant die in den vorliegenden Allgemeinen Kaufbedingungen vorgesehenen Strafen zahlen muss.
- 2.14. Für alle im Kaufauftrag/Auftragsvergabe enthaltenen Unterlagen, die nicht in portugiesischer Sprache verfasst sind, wird vorausgesetzt, dass der Lieferant in der Lage ist, diese zu verstehen, außer wenn er vor der Annahme schriftlich etwas Gegenteiliges mitteilt.
- 2.15. Der Lieferant wird in drei Phasen bewertet: zum Zeitpunkt der Bestellung, beim Empfang des Materials / der Dienstleistung und bei der Abrechnungsphase. Im Falle einer Abweichung wird dies ordnungsgemäß mitgeteilt.

3. LIEFERUNG

- 3.1. Der Kaufauftrag muss in strikter Einhaltung der von Introsys angegebenen technischen Spezifikationen, Lieferfristen, Lieferbedingungen, festgelegten Mengen und definierten Qualität, besonderen Auftragsbedingungen, Vertragsbedingungen und/oder der übrigen Vertragsunterlagen erfüllt werden, mit Einhaltung und in strikter Erfüllung der definierten technischen Vorschriften und der für das entsprechend zu liefernde Gut oder den entsprechenden Dienst und den guten Erhaltungszustand gesetzlich geltenden Normen.
- 3.2. Der Lieferant verpflichtet sich, sofort jede Beeinträchtigung, die die Ausführung des Kaufauftrags gemäß den vereinbarten Bestimmungen beeinflussen, Introsys mitzuteilen.
- 3.3. Im Kaufauftrag werden alle Zubehöre und erforderliche Tätigkeiten (z. B. technische Details, technische Informationen, Transport, Abladung und eventuelle Prüfungen der Werkstoffe und Ausrüstungen, unter anderem) für die vollständige Erfüllung des Kaufauftrags als eingeschlossen erachtet.
- 3.4. Immer wenn von Introsys aufgefordert, muss der Lieferant persönlich oder durch eine qualifizierte und autorisierte Person vertreten an den Versammlungen bezüglich seiner Lieferung teilnehmen.

- 3.5. Der Lieferant muss ohne zusätzliche Ausgaben für Introsys alle Werkstoffe, die Dokumentation oder sonstige Tätigkeiten im Rahmen seiner Lieferung, die für die einwandfreie Funktion, Betrieb und/oder Wartung der im Kaufauftrag enthaltenen Werkstoffe und Ausrüstungen erforderlich sind, Introsys zur Verfügung stellen, auch wenn sie im Kaufauftrag und in seinen Anhängen nicht erwähnt oder nicht vollständig spezifiziert sind.
- 3.6. Immer wenn im Rahmen des Kaufauftrags die Tätigkeit des Lieferanten Dritte beeinträchtigt oder von Dritten beeinträchtigt wird, verpflichtet der Lieferant sich, sofort Introsys über die Tatsache zu informieren und mit Introsys zusammenzuarbeiten, um die daraus resultierenden Schwierigkeiten zu bewältigen, wobei eventuell zusätzliche Kosten oder Verluste in der Verantwortung des Lieferanten liegen.
- 3.7. Der Lieferant ist verpflichtet, strikt und vollständig alle technischen Vorschriften, Anweisungen oder Sonstiges, was ihm von Introsys angezeigt wird, einzuhalten und die Gesetzgebung, die für die durchgeführte Tätigkeit anwendbar ist, zu befolgen und muss auch dafür sorgen, dass sein Personal strikt alles einhält. Ferner muss er auch darlegen, dass er im Besitz aller Genehmigungen, Lizenzen und/oder Zulassungen ist, gemäß dem Gesetz und Rechtsverordnung, die für ihn zutreffen und für die Durchführung seiner Tätigkeit sowie für die Erfüllung der aus dem Kaufauftrag resultierenden Verpflichtungen erforderlich sind. Außerdem garantiert der Lieferant noch die Einhaltung von allen allgemeinen und spezifischen Sicherheitsvorschriften sowie von allen bei Introsys geltenden anderen spezifischen Dienstbedingungen, die ihm von Introsys mitgeteilt werden.
- 3.8. Der Lieferant ist vollkommen für jeden Schaden haftbar, der aus der Nichterfüllung der oben genannten Vorschriften, Bedingungen und Fristen resultiert.
- 3.9. Der Lieferant ist für den Erhalt aller Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse oder Lizenzen für den Import/Export, die sich als erforderlich für seine Verantwortlichkeiten bei der Erfüllung der aus dem vorliegenden Kaufauftrag/Auftragsvergabe entstehenden Lieferverpflichtungen erweisen.
- 3.10. Der Lieferant verpflichtet sich, alle in den gesetzlich anwendbaren Regelungen und Vorschriften und im Kaufauftrag genannten Festlegungen auf Ebene der technischen Spezifikationen der Ausrüstungen und Werkstoffe (z. B. Baubeschreibung, Vorschriften für Herstellung und industrielle Verfahren, Montagemethoden, Funktionsprüfungen der Ausrüstungen und Werkstoffe) einzuhalten und zu befolgen, die er ohne eine schriftliche Genehmigung von Introsys nicht ändern oder auf eine andere Form durchführen darf.
- 3.11. Der Gefahrenübergang des Gegenstandes des Kaufauftrags/Auftragsvergabe erfolgt mit der Übergabe des Gegenstandes oder der Dienstleistung in den im Kaufauftrag/Auftragsvergabe vorgesehenen Zuständen und Orten.
- 3.12. Für die Deutung der Bedingungen der beauftragten Lieferung werden die internationalen Regelungen (Incoterms 2010) der Internationalen Handelskammer verwendet.
- 3.13. Dem Lieferanten ist, vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Genehmigung von Introsys, ausdrücklich untersagt:
 - 3.13.1. Den vorliegenden Kaufauftrag teilweise oder insgesamt abzutreten oder zu übertragen.
 - 3.13.2. Eine Firma, ein Konsortium oder eine Gruppe jeglicher Art für die Durchführung des Kaufauftrags/Auftragsvergabe zu gründen.
 - 3.13.3. Die Teile des Kaufvertrags, die seine direkte Spezialisierung erfordern und am Lieferanten wegen seiner Kompetenz oder Erfahrung auf diesem Gebiet vergeben wurden, an Unterlieferanten zu vergeben.
- 3.14. Bei einer Zusage von Introsys an den Lieferanten, einen Teil oder Teile des Kaufauftrags/Auftragsvergabe an Unterlieferanten zu beauftragen, muss dieser die Durchführung der an seinen Unterlieferanten anvertrauten Lieferungen sicherstellen, und er wird der einzige Verantwortliche gegenüber Introsys für die ordnungsgemäße Ausführung des Kaufvertrags/Auftragsvergabe sein.
- 3.15. Introsys behält sich das Recht vor, jede vom Lieferanten angegebene Stelle auf der Liste seiner Unterlieferanten abzulehnen.

4. ANNAHME DES KAUFaufTRAGS

Die Annahme des Kaufauftrags muss mittels einer an Introsys gesendeten Kopie des Kaufauftrags/Auftragsvergabe im elektronischen Format oder in Papierform für den entsprechenden Aussteller des Kaufauftrags/Auftragsvergabe, ordnungsgemäß vom gesetzlichen Vertreter bzw. Vertretern des Lieferanten an der entsprechenden Stelle unterschrieben, erfolgen. Jedoch wird die Übergabe, auch eine Teilübergabe, von Werkstoffen, Ausrüstungen oder Diensten, Gegenstand des vorliegenden Kaufauftrags/Kaufvergabe, als Annahme von diesem Kaufauftrag und der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen angesehen, auch wenn die genannte Bestätigung nicht an Introsys gesendet wurde.

5. GEHEIMHALTUNG

- 5.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die gesamte Information, die ihm für die Erfüllung des Kaufvertrags/Vergabe von Introsys zur Verfügung gestellt oder anvertraut wird, sowie die Existenz des Kaufauftrags/Auftragsvergabe nicht an Dritte weiterzugeben und sie nicht zum eigenen Nutzen oder von Dritten zu verbreiten.
- 5.2. Die in den Allgemeinen Kaufbedingungen vorgesehene Geheimhaltungspflicht wird auf die Mitarbeiter/Arbeiter des Lieferanten oder auf die Unterlieferanten ausgeweitet.
- 5.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die gesamte Dokumentation, die ihm bereitgestellt wird, um das beauftragte Gut oder den Dienst liefern zu können, insbesondere Anordnungen, Zeichnungen, Schaltpläne, Filme, Grafiken etc., an einem sicheren Ort aufzubewahren. Diese Dokumente müssen immer, wenn es von Introsys gefordert wird, zurückgegeben oder auf Antrag von Introsys zerstört werden, wobei der Lieferant die entsprechende Zerstörung schriftlich darlegen und bestätigen muss.
- 5.4. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach der Beendigung oder Erfüllung dieses Kaufauftrags/Kaufvergabe.

6. PREISE

- 6.1. Die vereinbarten Preise sind End- und Festpreise und unterliegen keiner Überprüfung oder Beanstandung seitens des Lieferanten.
- 6.2. Die vom Lieferanten eingereichten Angebote müssen den Preis in Euro mit der Angabe der MwSt. und ihren geltenden Satz enthalten. Falls die Angabe beim Preis nicht enthalten ist, wird angenommen, dass der angegebene Preis den gesetzlichen MwSt.-Satz einschließt.
- 6.3. Die im Angebot des Lieferanten enthaltenen Preise sollen alle Kosten und Aufwendungen einschließen, die aus der Ausführung des Kaufauftrags, der Besonderen Auftragsbedingungen und/oder Vertragsbedingungen entstehen oder aus ihr resultieren.
- 6.4. Die Preise der Lieferungen umfassen Verpackung, Transport, Aufladungen, Abladungen und Versicherung der gelieferten Güter, die zum von Introsys im Kaufauftrag/Auftragsvergabe, in den Besonderen Auftragsbedingungen und/oder Vertragsbedingungen angegebenen Ort geliefert werden.
- 6.5. Alle Ausgaben, Gebühren und Steuern, Pflichten, Lizenzen, Einfuhr- und Zollabgaben und jegliche andere Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung des Kaufauftrags/Auftragsvergabe, sowohl im Herkunftsland als auch im Zielland, sind im Preis enthalten.
- 6.6. Falls die eventuellen Lieferungen eingeführte Produkte und Güter betreffen, werden ab dem Datum des Kaufauftrags/Auftragsvergabe alle Wechselkursbeträge und die Zahlung von Steuern und Gebühren als im Preis enthalten angesehen und Introsys wird keine Preisanpassung aufgrund möglicher Änderung dieser vornehmen.

7. VERPACKUNG UND WARENSENDUNG

- 7.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Güter ordnungsgemäß nummeriert zu liefern, sodass diese für Garantiezwecke identifiziert werden können. Ferner diese gemäß ihrer entsprechenden Lagerart aufzubewahren und vor Verschlechterung zu schützen, sodass Introsys die Güter in einem guten Erhaltungszustand empfängt.
- 7.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Nummer des Kaufauftrags in der gesamten Dokumentation (Lieferscheine, Rechnungen, Frachtbriefe, Versicherungsdokumente etc.) und im diesbezüglichen Briefwechsel anzugeben.
- 7.3. Der Lieferant wird zusammen mit den gelieferten Ausrüstungen und Materialien an Introsys, falls gewünscht, eine detaillierte Liste aller gelieferten Artikel mit Informationen über die im vorherigen Punkt genannte Nummerierung aushändigen.
- 7.4. Introsys behält sich das Recht vor, einen Teil des Versands oder den gesamten Versand der Güter zu verschieben. In diesem Fall wird der Lieferant die Lagerung und den Schutz der Güter in seinen Einrichtungen gewährleisten und wird für die ausstehenden Güter verantwortlich, wobei er die Lagerkosten für einen Zeitraum von 3 (drei) Monaten ab dem angegebenen Lieferdatum übernimmt.

- 7.5. Es werden keine Forderungen seitens des Lieferanten für Verpackungen, Kisten, Umhüllungen oder andere Lager- und Transportvorrichtungen akzeptiert, außer wenn diese im Kaufauftrag, in den Besonderen Auftragsbedingungen und/oder Vertragsbedingungen angegeben sind.
- 7.6. Alle Transport- und Erhaltungsrisiken der Waren trägt bis zur entsprechenden Übergabe am angegebenen Ort der Lieferant, vorbehaltlich anderer besonderer Bedingung, die ordnungsgemäß im Kaufauftrag, in den Besonderen Auftragsbedingungen und /oder Vertragsbedingungen ausdrücklich festgehalten sind.
- 7.7. Introsys wird nur die tatsächlich beauftragte Menge oder Anzahl an Einheiten annehmen. Mengen, die über oder unter der beauftragten Menge liegen, werden nur mit schriftlicher Genehmigung zugelassen.

8. INSPEKTION DER PRODUKTE UND DIENSTE

- 8.1. Alle Güter und Waren unterliegen der Inspektion und Genehmigung von Introsys und wenn diese, teilweise oder vollständig, nicht den im Kaufauftrag/Auftragsvergabe Spezifikationen entsprechen, werden sie zurückgegeben, wobei der Lieferant für den Ersatz der Waren vollständig verantwortlich ist und alle Kosten bezüglich ihrer Rückgabe, Reparatur und Ersatz trägt.
- 8.2. Der Lieferant ist für die Teil- oder Gesamtqualität der gelieferten Materialien und Ausrüstungen, die frei von jeglichen Mängeln sein müssen, verantwortlich. Vor dem Versand muss der Lieferant die Tests entsprechend den Spezifikationen durchführen und die Zertifikate zusammen mit den Produkten oder Waren senden.
- 8.3. Falls der Lieferant Dienste an Unterlieferanten beauftragt, unterliegen diese der schriftliche Zustimmung von Introsys. Der Lieferant muss alle für die Erbringung des genannten Dienstes notwendigen Daten und Elemente an diese aushändigen und ist für die Erfüllung der Bestimmungen und Bedingungen im Kaufauftrag/Auftragsvergabe verantwortlich.
- 8.4. Um im Rahmen der Lieferung Kontrollen, Besichtigungen oder eine Überprüfung von Materialien und Herstellungsverfahren gemäß den Spezifikationen des Kaufauftrags durchführen zu können, erteilt der Lieferant den Vertretern von Introsys freien Zugang zu seinen Einrichtungen, immer wenn Introsys dies für angemessen erachtet, wobei die Vertreter auch von Kunden begleitet werden können. Introsys hat das Recht, alle Werkstoffe oder Herstellungsverfahren, die nicht mit den festgelegten Bestimmungen übereinstimmen, abzulehnen. Diese Überwachung oder ihr Versäumnis mindert in keiner Weise die Verantwortung des Lieferanten bezüglich des provisorischen und endgültigen Empfangs des Werkstoffs.
- 8.5. Werden Nichtübereinstimmungen im Rahmen des Kaufauftrags/Auftragsvergabe festgestellt, werden alle Kosten für Transport, Inspektion, Abbau, Feststellung des Mangels, Einbau, Prüfungen und Überwachungen im Rahmen dieses Kaufauftrags/Auftragsvergabe vom Lieferanten getragen, zuzüglich des Entschädigungsrechts, das im Kaufauftrag/Auftragsvergabe geltend gemacht wird.

9. NICHTÜBEREINSTIMMUNGEN

- 9.1. Es werden stets Verfahren für Nichtübereinstimmungen erhoben, wenn in einer Phase der Auftrags Erfüllung des Kaufauftrages/Auftragsvergabe Anomalien, Ausfälle, Fehler, Verspätungen, Mängel, beschädigte oder für den verwendeten Transport ungeeignete Verpackungen, Defekte und/oder Nichtübereinstimmungen mit den geltenden technischen Spezifikationen und Normen festgestellt werden.
- 9.2. Das Nichtübereinstimmungs-Verfahren wird ordnungsgemäß von Introsys registriert und eine Beanstandung an den Lieferanten gesendet. Nach der Mitteilung der Vorkommnisse an den Lieferanten müssen unverzüglich Abhilfemaßnahmen vorgenommen werden und das gesamte Vorgehen muss Introsys innerhalb der von ihr festgelegten Fristen mitgeteilt werden.
- 9.3. Bei ausbleibender Behebung der Nichtübereinstimmungen, fehlender Antwort zu diesen, Unfähigkeit des Lieferanten, ist die Nichterfüllung der im Vertrag festgelegten Fristen eine ausreichende Begründung zur Vertragsauflösung mit allen festgelegten Strafen, falls Introsys sich dafür entscheidet.
- 9.4. Die Feststellung einer Nichtübereinstimmung entbindet nicht von der Erfüllung des Kaufauftrags/Auftragsvergabe mit all seinen vorher vereinbarten Bestimmungen, aber ermöglicht die Verhängung von Vertragsstrafen.
- 9.5. Introsys kann die Werkstoffe, Ausrüstungen oder Dienste mit einer Nichtübereinstimmung ablehnen und ebenso dem Lieferanten die in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen oder in den Besonderen Auftragsbedingungen und/oder Vertragsbedingungen vorgesehenen Strafen oder eine Vertragsauflösung auferlegen.

10. LIEFERFRISTEN, VERSPÄTUNGEN UND SITUATIONEN HÖHERER GEWALT

- 10.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferfristen und -daten einzuhalten, die in der Preisanfrage und /oder Dienstanfrage festgelegt sind, oder andere, die von beiden Vertragsparteien festgelegt werden müssen. Dabei wird das Empfangsdatum der Güter oder der beauftragten Dienste am vorgesehenen Ort und mit der Annahme von Introsys das Datum sein, das für die rechtliche Erfüllung oder Nichterfüllung angesehen wird.
- 10.2. Wenn der Lieferant nach dem Erhalt des Kaufauftrags/Auftragsvergabe feststellt, dass das festgelegte oder vereinbarte Datum aus irgendeinem Grund nicht eingehalten werden kann, muss er es unverzüglich Introsys schriftlich mitteilen. In dieser Mitteilung muss er auch die Gründe der Verspätung und die vorgesehene Lieferfrist angeben, wobei es im Ermessen von Introsys liegt, den Vertrag aufzulösen oder nicht und die Strafen anzuwenden.
- 10.3. Verspätungen bei Lieferungen aus Gründen höherer Gewalt (Feuer, Unfälle, Streiks, öffentliche Unruhe, Ausrüstungsausfälle, natürliche Katastrophen) befreien Introsys davon, den Vertrag einzuhalten, und Introsys kann den Vertrag auflösen, ohne dass sie Strafforderungen seitens des Lieferanten erliegt.
- 10.4. Wenn das Gut oder der Dienst vor der festgelegten Frist empfangen wird, behält sich Introsys das Recht vor, die entsprechende Rückgabe an den Lieferanten auf seine Kosten durchzuführen. Wird das Gut oder der Dienst nicht zurückgegeben, werden die Waren von Introsys bis zum vereinbarten Datum und auf Risiko des Lieferanten aufbewahrt. Introsys behält sich das Recht vor, die Zahlung erst am vertraglich vereinbarten Datum zu begleichen.

11. STRAFEN

- 11.1. Erfüllt der Lieferant aus Gründen, die er selbst verschuldet, die im vorliegenden Kaufauftrag/Auftragsvergabe festgelegten Fristen nicht, behält sich INTROSYS das Recht vor, vorbehaltlich des Entschädigungsrechts für entstandene Schäden und des Auflösungsrechts des Kaufauftrags/Auftragsvergabe, die im Folgenden angegebenen Strafen geltend zu machen:
- 11.2. Falls der Lieferant die entsprechenden Verpflichtungen in den vereinbarten Fristen nicht erfüllt oder die Dienste nicht die Spezifikation oder den Standard von Introsys einhalten, unterliegt er einer Strafe in der entsprechenden Höhe von **0,3% des Gesamtwerts des Kaufvertrags oder Kaufauftrags für jeden Kalendertag der Verspätung bis maximal 5% des Gesamtwerts des Kaufvertrags oder Kaufauftrags** als Ausgleich für die entstandenen Verluste. Introsys behält sich das Recht vor, eventuell erforderliche rechtliche Verfahren gegen den Lieferanten einzuleiten.
- 11.3. Introsys behält sich das Recht vor, den Betrag der Strafen von der Bezahlung des Kaufauftrags/Auftragsvergabe abzuziehen.
- 11.4. Wenn der Lieferant nicht darlegen kann, dass er in der Lage ist, rechtzeitig die entsprechenden Mängel der Werkstoffe und Ausrüstungen zu beheben, können diese teilweise oder vollständig zurückgewiesen werden. Der Lieferant unterliegt dann der Entschädigungspflicht gegenüber Introsys für die hieraus entstandenen Schäden und Verluste.
- 11.5. Soweit die unter Punkt 11.1 vorgesehenen Strafen für die Verspätung der Leistung angewendet werden, ist der Lieferant nicht von seiner Erfüllungspflicht des Vertrags entbunden.

12. VERSICHERUNGEN

- 12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen und angeforderten Versicherungen zur vollständigen Erfüllung des Kaufauftrags/Auftragsvergabe, gemäß der Festlegung in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, in den Besonderen Bedingungen und/oder Vertragsbedingungen, abzuschließen und beizubehalten, um die Position von Introsys hinsichtlich aller Verluste oder Schäden, die im Laufe der Ausführung, Lieferung und / oder Transport entstanden sind, zu gewährleisten.

12.2. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, immer wenn Introsys es verlangt, die Nachweise der im vorherigen Punkt genannten Versicherungen vorzulegen.

13. MARKEN, PATENTE, MUSTER, GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM

- 13.1.** Der Lieferant garantiert, dass seine Aktivität bei der Ausführung des Kaufauftrags/Auftragsvergabe keine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Dritter mit sich führt.
- 13.2.** Der Lieferant garantiert, dass alle Werkstoffe oder Dienste nicht gegen die Rechte des geistigen oder gewerblichen Eigentums Dritter verstoßen und insbesondere kein Verstoß gegen Patente, Lizenzen oder andere Rechte geistigen oder gewerblichen Eigentums, von den Lieferanten durchgeführt, und/oder gegen ihre Nutzung darstellen.
- 13.3.** Der Lieferant wird Introsys und/oder ihre Vertragspartner gegen jede Beanstandung von Dritten wegen Verstöße gegen Rechte geistigen und gewerblichen Eigentums entschädigen und wird für alle daraus entstehenden Kosten aufkommen.
- 13.4.** Introsys kann von den autorisierten Vertragsparteien, auf Kosten des Lieferanten, die erforderlichen Nutzungslizenzen der gelieferten Güter oder Dienste erhalten, aber dazu ist sie nicht verpflichtet.
- 13.5.** Der Lieferant verpflichtet sich, Introsys für alle Verluste, Schäden oder Kosten, die aus Klagen oder Verfahren aufgrund der Nutzung, des Besitzes oder Verkaufs von den in Rahmen der Ausführung des Kaufauftrags/Auftragsvergabe gelieferten Werkstoffen oder Ausrüstungen sowie durch Verletzung von Rechten geistigen Eigentums entstehen, einschließlich der Kosten, die aus diesen Klagen und/oder Verfahren resultieren, zu entschädigen.
- 13.6.** Den Verpflichtungen, die aus der direkten oder indirekten Nutzung von Know-how, Patenten, Gebrauchsmuster, Zeichnung, einschließlich der Verpflichtungen bezüglich des Erhalts der erforderlichen Genehmigungen von den entsprechenden Eigentümern und den mit der Zahlung der entsprechenden Ausgaben verbundenen Verpflichtungen, obliegt ausschließlich der Lieferant, der als einziger Verantwortlicher im Falle einer hieraus entstehenden Rechtsfrage und für jeden aus diesem Verstoß oder Anführung eines Verstoßes gegen diese Rechte resultierenden Forderung angesehen wird.
- 13.7.** Der Lieferant kann keine persönlichen Rechte bezüglich der geistigen oder gewerblichen Rechte geltend machen, um sich von der Erfüllung der aus diesem Kaufauftrag/Auftragsvergabe für ihn entstehenden Verpflichtungen zu entziehen.
- 13.8.** Das gesamte Material, das dem Lieferanten von Introsys zum Studium und zur Ausführung des Kaufauftrags/Auftragsvergabe anvertraut wird, insbesondere Zeichnungen, Werkzeuge, Formen, Ausrüstungen, Rohstoffe etc., muss der Lieferant entsprechend seinen gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß aufbewahren und es in den Zuständen, in denen er es erhalten hat, zurückgeben, sobald dies von ihm ersucht wird.
- 13.9.** Der Lieferant ist auch verantwortlich für den Verlust oder Schäden bei den von Introsys bereitgestellten Waren. Dieser wird alle Kosten für den Ersatz der verlorenen oder beschädigten Waren und für alle Schäden, die Introsys aus diesem Verlust/Schaden entstanden sind, tragen.
- 13.10.** Alle Ausführungsentwürfe, geschriebene oder gezeichnete Unterlagen, Bestandspläne, Zeichnungen, Software, Studien, Berichte oder andere vom Lieferanten erstellte intellektuelle Leistungen gemäß dem Kaufauftrag/Auftragsvergabe sowie alle entsprechenden Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums über diese werden für alle Zwecke Eigentum der Introsys und können, abgesehen von den Vertragsbeziehungen zwischen Introsys und dem Lieferanten, frei von Introsys geändert werden.

14. GARANTIE

- 14.1.** Unter Vorbehalt gegenteiliger ausdrücklicher Festlegung in vorliegenden Kaufauftrag/Auftragsvergabe, in den Besonderen Auftragsbedingungen und/oder Vertragsbedingungen oder bei der schriftlichen Annahme des Angebots des Lieferanten von Introsys, verpflichtet sich der Lieferant für einen Mindestzeitraum von 24 (vierundzwanzig) Monaten. Die Fristen zählen ab dem Übergabedatum am Empfangs- oder Einsatzort des erworbenen Guts oder Dienstes, wobei im Falle von Ausrüstungen und Maschinen und Anlagen die Garantiezeit ab dem Datum der Annahme, die schriftlich erfolgen wird, beginnt.
- 14.2.** Während der Garantiezeit verpflichtet sich der Lieferant, alle Werkstoffe, Ausrüstungen oder Dienste oder einen beschränkten Teil dieser, die Fehler, Ausfälle, Defekte, Mängel und/oder Nichtübereinstimmungen mit technischen Spezifikationen oder Normen und gesetzlich geltenden Vorschriften aufweisen, auf seine Kosten und Gefahr zu korrigieren, zu reparieren oder auszutauschen. Der Lieferant stellt Introsys einen detaillierten Bericht über das entsprechende Ereignis zu Verfügung und trägt alle indirekten Kosten wie Transportkosten, Arbeitskosten, Reisen, Unterkunft, Mahlzeiten etc.
- 14.3.** Die Reparatur oder der Austausch von defekten Elementen führt zum Beginn einer neuen Garantiezeit. Die entsprechenden Elemente werden, wenn Introsys es für erforderlich hält, dem Verfahren eines provisorischen und endgültigen Empfangs unterzogen, wie die vorherigen Güter und Ausrüstungen, die nicht konform waren.
- 14.4.** Bei Lieferungen von Gütern oder Diensten, die nicht den Anforderungen entsprechen und die Schäden für Introsys darstellen, hat Introsys nicht nur das Recht, ein gesetzliches Verfahren gegen den Lieferanten einzuleiten, sondern auch das Recht, mit einem Betrag von 15% des vereinbarten Werts entschädigt zu werden.
- 14.5.** Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren oder Dienste die gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Richtlinien der offiziellen Behörden für diese Art von Produkten oder Diensten einhalten.
- 14.6.** Der Lieferant, der in speziellen Fällen von den Bestimmungen abweichen muss, wird die vorherige schriftliche Zustimmung von Introsys erhalten müssen, was ihn aber nicht von seiner Garantieleistung entbinden wird.
- 14.7.** Der Lieferant, der Vorbehalte gegenüber der von Introsys gewünschten Umsetzungsart hat, muss Introsys sofort schriftlich darüber benachrichtigen.
- 14.8.** Die schriftliche Genehmigung von Introsys zu irgendwelchen Abweichungen von den festgelegten Bestimmungen bezüglich der Zeichnungen, Schaltpläne, Endwerke, Berechnungen oder sonstiger technischen Unterlagen entbinden den Lieferanten nicht, eine Garantie zu leisten und für diese zu haften.

15. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 15.1.** Die Fälligkeitsfrist der Rechnungen beträgt 60 Tage, am Monatsende, ab dem Empfangsdatum der Rechnung. Die Zahlung wird unter Vorbehalt der Analyse und Nachprüfung der Rechnung durchgeführt. Die Zahlungsfrist für Lieferanten ist am 10. und 25. jeden Monats oder am nächsten Werktag. Andere Bedingungen können verhandelt werden und werden dann in den entsprechenden Kaufaufträgen aufgenommen.
- 15.2.** Nach dem Versand der Güter oder der Erfüllung der Dienstleistungen sendet der Lieferant separat die Originalrechnung an die Postadresse von Introsys.
- 15.3.** Die Rechnungen müssen außer der Beschreibung der Güter oder Dienste und den gesetzlichen Angaben die Information über die Nummer des Lieferscheins, der die Waren begleitete, sowie die Nummer des Kaufauftrags/Auftragsvergabe für die entsprechende Lieferung enthalten. Jede Rechnung, die ohne die geforderten Angaben oder ohne die Angabe des zugehörigen Kaufauftrags/Auftragsvergabe empfangen wird, wird zurückgeschickt. Als Empfangsdatum für die Rechnung wird das Datum der endgültigen Version der Rechnung angesehen.
- 15.4.** Wenn die Rechnungen mit Einheiten oder Gewicht gestellt wird, werden die Einheiten oder Gewichte, die nach dem Empfang der genannten Güter in den Lagern von Introsys festgestellt werden, als endgültig angesehen.
- 15.5.** Falls Produkte oder Waren, die eine Konformitätserklärung oder ein Analysebulletin benötigen, ohne diese Dokumente übergeben werden, beginnt die Zahlungsfrist erst nach dem Empfang des entsprechenden Dokuments, unabhängig, ob die Rechnung schon erhalten wurde.
- 15.6.** Falls ein Defekt oder eine Nichtübereinstimmung des Guts sowie der Teillieferung des Guts festgestellt wird, behält sich Introsys das Recht vor, die Zahlung nicht durchzuführen, bis die Situation vom Lieferanten behoben ist.

- 15.7.** Die Zahlungsbedingungen für die Lieferungen können im Kaufauftrag angegeben werden. Zahlungsbedingungen, die vorher im Rahmen einer Geschäftsbeziehung zwischen Introsys und dem Lieferanten spezifiziert wurden, können auch verwendet werden, sofern diese ausdrücklich im Kaufauftrag/Auftragsvergabe, in den Besonderen Auftragsbedingungen und/oder Vertragsbedingungen genannt werden.
- 15.8.** Die vollständige Erfüllung der Lieferverpflichtungen, eine eventuelle Bereitstellung von Dokumenten, die Einreichung von eventuellen Finanzsicherheiten oder sonstigen Sicherheiten sowie die Erfüllung der übrigen materiellen Vertragsverpflichtungen in den im Kaufauftrag, Besonderen Auftragsbedingungen und/oder Vertragsbedingungen vorgesehenen genauen Festlegungen und Bedingungen ist unerlässliche Bedingung für die Zahlung der Rechnungen.
- 15.9.** Jede Beanstandung, Sanktion oder gesetzliche Strafe gegen Introsys von ihren Kunden im Rahmen des Kaufauftrags/Auftragsvergabe kann zur Zurückhaltung von Zahlungen führen, bis dass:
- 15.9.1.** Der Lieferant diese Beanstandungen, Sanktionen oder gesetzliche Verfahren übernimmt.
- 15.9.2.** Der Prozess oder das Gerichtsverfahren ohne Konsequenzen oder Verpflichtungen für Introsys abgeschlossen ist.
- 15.9.3.** Der Lieferant alle aus dem Kaufauftrag/Auftragsvergabe entstandenen Verpflichtungen erfüllt hat.

16. AUFHEBUNG

- 16.1.** Der Kaufauftrag kann jederzeit von INTROSYS ohne Haftung oder finanzielle Ausgaben bei folgenden Situationen aufgehoben werden:
- 16.1.1.** Wenn die durchgeführten Lieferungen nicht den Spezifikationen der vorliegenden Allgemeinen Kaufbedingungen, dem Kaufauftrag, den Besonderen Auftragsbedingungen, dem Vertrag und/oder den restlichen Vertragsdokumenten entsprechen.
- 16.1.2.** Wenn die gelieferten Güter oder Dienstleistungen nicht den technischen Spezifikationen, Vorschriften, Richtlinien, Elektroplänen, Ausführungsplänen, beschriebenen oder gezeichneten Unterlagen, Bestandszeichnungen, Zeichnungen, der Software, den Studien, Berichten oder sonstigen Arbeitsdokumenten, die vom Lieferanten an INTROSYS zur Genehmigung gesendet wurden, entsprechen.
- 16.1.3.** Wenn die im vorliegenden Kaufauftrag vorgesehenen Gesamt- oder Teillieferzeiten ohne berechtigten und von Introsys akzeptierten Grund nicht eingehalten werden.
- 16.1.4.** Wenn grundlegende Zweifel bezüglich der Rechte des Lieferanten auf gelieferte Werkstoffe, Ausrüstungen oder Dienstleistungen oder auf seine Rechte an Patenten, Marken, Muster oder Zeichnungen aufkommen.
- 16.1.5.** Wenn der Konkurs oder die Insolvenz des Lieferanten auftritt oder ein Konkurs- oder Insolvenzantrag bei den zuständigen Behörden gestellt wird.
- 16.1.6.** Wenn der Lieferant gegen die von beiden Vertragsparteien festgelegten Klauseln und Bedingungen des Kaufauftrags/Auftragsvergabe, die Allgemeinen Bedingungen oder gegen die besonderen vertraglichen Bedingungen verstößt.
- 16.1.7.** In jedem anderen Fall einer Aufhebung, der im Gesetz vorgesehen ist.
- 16.2** Wenn die Aufhebung nur ein Teil des Kaufauftrags/Auftragsvergabe betrifft, ist Introsys nur zur Zahlung der bestätigten, angenommenen und bereits gelieferten Werkstoffe, Ausrüstungen oder Dienste verpflichtet, ohne dass der Lieferant ein Entschädigungsrecht für den aufgehobenen Teil hat. Zusätzlich gehen alle Kosten aufgrund eines eventuellen Abzugs von Elementen oder für die Wiederherstellung der Orte zulasten des Lieferanten.
- 16.3** Sofort nach der Mitteilung der Aufhebung muss der Lieferant in der zu vereinbarenden Frist alle ihm von Introsys anvertrauten Materialien sowie alle für die Fortführung der laufenden Lieferungen relevanten Materialien, Studien, Zeichnungen, Werkzeuge, Formen, E-Pläne, Ausführungspläne, Vorschriften, technischen Beschreibungen etc. zurückgeben und er unterliegt den in den vorliegenden Allgemeinen Kaufbedingungen vorgesehenen Strafzahlungen für Verspätungen.
- 16.4** Introsys hat das Recht, den Vertrag aufzuheben, wenn der Endkunde die Bestellung einstellt oder storniert; in diesem Fall wird Introsys dem Lieferanten die bestätigten, angenommenen und bereits gelieferten Güter bezahlen.
- 16.5** Alle vom Lieferanten erhaltenen Zahlungen für Werkstoffe, Ausrüstungen oder Dienste, die nicht mit den jeweiligen Spezifikationen übereinstimmen, werden an Introsys zurückerstattet, wobei der Lieferant sich verpflichtet, die Rückzahlung in einer Frist von 30 Tagen ab dem Aufhebungsdatum durchzuführen.
- 16.6** Introsys behält sich ab dem Datum der Aufhebung das Recht vor, eventuelle Banksicherheiten oder sonstige Sicherheiten zu ihrem Gunsten einzufordern.

17. SCHLUSSKLAUSELN

- 17.1** Die Nichtigkeitserklärung von einigen der Allgemeinen Kaufbedingungen beeinträchtigen nicht die Gültigkeit der übrigen.
- 17.2** Der Lieferant, der Verwaltungsdienste leistet, wird zu einem Stundenpreis für jeden Fachbereich beauftragt werden und der Preis/Stunde wird im Kaufauftrag/Auftragsvergabe festgelegt werden. Bei den täglichen Arbeitsstunden wird eine Stunde für Arbeitspausen abgerechnet und die Arbeitsstunden werden auf fünfzehn Minuten gerundet, abgesehen von Ausnahmen, die vertraglich ordnungsgemäß geregelt sind. Die Kaufaufträge/Vergabe für diese Art von Diensten werden bis zum 5. jeden Monats mit den entsprechenden Stunden zum Vormonat gesendet.

18. GELTENDES GESETZ UND STREITREGELUNG

- 18.1** Die vorliegenden Allgemeinen Kaufbedingungen zum Kaufauftrag, die Besonderen Auftragsbedingungen und/oder der Vertrag werden in allen ihren Aspekten durch die Rechtsvorschriften im portugiesischen Recht geregelt.
- 18.2** Für die Beilegung von Streitigkeiten, die aus den vorliegenden Allgemeinen Kaufbedingungen, insbesondere bezüglich ihrer Auslegung, Anwendung, Gültigkeit, Ausführung, Erfüllungen und Ende, entstehen können, erklären die Vertragsparteien das Amtsgericht von Setúbal ausschließlich als zuständig, mit ausdrücklicher Ablehnung eines anderen.

19 DATENSCHUTZ

- 19.1** Zusätzlich zu der in Punkt 5 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegten Geheimhaltungspflicht verpflichtet sich der Lieferant, die Vertraulichkeit und Integrität aller persönlichen Daten, die Introsys oder seine Mitarbeiter, zu denen er Zugang hat, zu wahren aufgrund von professionellen Beziehungen zu Introsys.
- 19.2** Der Lieferant darf die personenbezogenen Daten nicht an Dritte verkaufen, vermieten, verteilen oder auf andere Weise zur Verfügung stellen, außer in Fällen, in denen Informationen für die Erfüllung der beruflichen Beziehung mit Introsys ausgetauscht werden müssen.
- 19.3** Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte stets auf das beschränkt sein, was zur Einhaltung der Allgemeinen Verordnung zum Datenschutz (GRDP) (Verordnung (EU) 2016/679) unbedingt erforderlich ist.
- 19.4** Wenn es notwendig ist, persönliche Informationen an Dritte zu übertragen, muss der Lieferant sicherstellen, dass Datenübertragungen in strikter Übereinstimmung mit geltenden gesetzlichen Standards und in Kraft sind, unter Androhung eines Ausgleichs für den verursachten Schaden. Auf schriftliche Anfrage von Introsys wird der Lieferant alle Dokumente, Aufzeichnungen und Kopien davon zurückgeben, die Informationen und / oder persönliche Daten enthalten, zu denen er aufgrund des Vertragsverhältnisses Zugang hatte. Wenn der Lieferant die Informationen und / oder persönlichen Daten oder einen Teil davon verliert, benachrichtigt er Introsys unverzüglich, unbeschadet eines etwaigen Schadensausgleichs.

